



Geschäftszeichen:
BHKISanR-2022-669977/5-RAD

Bearbeiter/-in: Elena Radner
Tel: (+43 7582) 685-65514
Fax: (+43 7582) 685-265 399
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

Kirchdorf an der Krems, 26.09.2024

**§ 21 Abs. 3 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010;
Verfall von Arzneiwaren**

BESCHEID

Anlässlich von Zollkontrollen im Zeitraum zwischen 16.03.2023 bis 01.06.2023 wurden durch Organe des Zollamtes Österreich, Zollstelle Wien die im Spruch genannten Arzneiwaren beschlagnahmt, welche entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Z 1 AWEG 2010 ohne Einfuhrbescheinigung bzw. Abs. 1 Z 2 ohne Meldung in das Bundesgebiet Österreich eingeführt worden sind.

SPRUCH

Folgende Arzneiwaren werden gemäß § 21 Abs. 3 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 für verfallen erklärt.

Geschäftszeichen	Arzneiware	Anzahl
BHKI/923090006278/23	Cialis 20 mg (Tadalafil) Viagra 50 mg(Sildenafil) Levitra 20 mg (Vardenafil)	24 Stück 16 Stück 24 Stück
BHKI/923090006344/23	Cenforce 100 (Sildenafil)	60 Stück
BHKI/923090006540/23	Viagra 100 mg (Sildenafil) Viagra 50 mg (Sildenafil)	4 Stück 12 Stück
BHKI/923090009848/23	Viagra 100 mg Sildenafil Viagra 50 mg (Sildenafil)	4 Stück 12 Stück

Rechtsgrundlagen:

§ 21 Abs. 3 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010, BGBl I Nr. 79/2010 idF BGBl. I Nr. 163/2015, i.V.m.
§ 17 Abs. 1 - 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018

BEGRÜNDUNG

Anlässlich von Zollkontrollen im Zeitraum zwischen 16.03.2023 bis 01.06.2023 wurden durch Organe des Zollamtes Österreich, Zollstelle Wien die im Spruch genannten Arzneiwaren beschlagnahmt, welche entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Z 1 AWEG 2010 ohne Einfuhrbescheinigung bzw. Abs. 1 Z 2 ohne Meldung in das Bundesgebiet Österreich eingeführt worden sind.

Es erfolgten die Beschlagnahmungen zur Beweissicherung und zur Klärung der Fälle gemäß § 26 ZollR-DG wegen Gefahr im Verzug, weil ein Zuwarten bis zur Beibringung eines schriftlichen Bescheides den Zweck der Maßnahmen gefährdet hätte. Die beschlagnahmten Arzneiwaren befinden sich im Gewahrsam der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf und werden nach Rechtskraft dieses Bescheides vernichtet.

Wer Arzneiwaren entgegen § 3 ohne Einfuhrbescheinigung einführt, begeht gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 AWEG 2010 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 7 260 Euro zu bestrafen.

Wer bei Arzneiwaren die nachträgliche Meldung des Verbringens gemäß § 6 unterlässt oder Arzneiwaren ohne Meldung entgegen §§ 7, 8 oder 9 verbringt, begeht gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 AWEG 2010 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 7 260 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 21 Abs. 3 können die dem Täter oder Mitschuldigen gehörigen Waren, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, für verfallen erklärt werden, wenn die Tat vorsätzlich begangen worden ist. Auf den Verfall dieser Waren kann auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann gemäß § 17 Abs. 3 VStG auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.

Somit waren die im oben genannten Arzneiwaren spruchgemäß für verfallen zu erklären.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf unter > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
1. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig

eingebraucht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Karlheinz Angerer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ki.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf an der Krems, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-kirchdorf.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:30 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhkirchdorf.htm.